

An den
Präsidenten des Südtiroler Landtages
Herrn Dr. Josef Nogger
Südtiroler Landtag
39100 Bozen

Bozen, den 21.05.2020

BESCHLUSSANTRAG

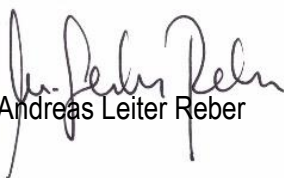
Sommerbetreuung 2020: Koordinierungsstelle, Gruppengröße, Finanzierung

Nachdem der Südtiroler Landtag und die Landesregierung bedauerlicherweise weder für eine flächendeckende, öffentliche Betreuung von 3 bis 14-jährigen Kindern und Jugendlichen bis zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs, noch für eine garantierte Sommerbetreuung zu gewinnen waren, muss die Sommerbetreuung trotz der großen Herausforderungen und Einschränkungen durch die Covid-19-Pandemie von den einzelnen Gemeinden, Sozialgenossenschaften, engagierten Vereinen und freiwilligen Privatpersonen getragen werden.

Dementsprechend vielfältig und unterschiedlich gestalten sich die Betreuungssituationen vor Ort und eine bedarfsgerechte und garantierte Sommerbetreuung vom regulären Beginn der Sommerferien bis zum angestrebten regulären Schulbeginn im Herbst kann nicht in allen Gemeinden angeboten werden. Angesichts dieser von der Landesregierung so gewollten Situation, bleiben nur noch Korrekturvorschläge, damit möglichst viele Südtiroler Kinder und Jugendliche wieder soziale Kontakte pflegen und möglichst schöne Sommermonate verbringen können, Eltern entlastet werden und all jene Menschen und Organisationen, welche durch ihre Bereitschaft und ihren wertvollen Einsatz die Sommerbetreuung tragen, besser unterstützt werden können.

Dies vorausgeschickt
beauftragt der Südtiroler Landtag
die Südtiroler Landesregierung

1. beim Amt für Familie, Soziales und Gemeinschaft eine zentrale Koordinierungsstelle einzurichten, welche die Sommerbetreuung in den Gemeinden laufend erfasst und jenen Gemeinden und Organisationen, welche vor besonderen Schwierigkeiten stehen und die Sommerbetreuung nicht ausreichend garantieren können, entsprechend Unterstützung bietet. Die Koordinierungsstelle erhebt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Organisationen den Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder und Jugendliche, den Bedarf an notwendigen Räumlichkeiten sowie Sport- und Freizeitgeländen und erfasst die Anzahl des verfügbaren Betreuerinnen und Betreuer, um anhand der erhobenen Daten korrigierend eingreifen zu können.
2. die derzeit im Landesgesetz Nr.4/2020 für den Notdienst vorgesehenen Gruppengrößen bei der Regelung der Sommerbetreuung zu erhöhen, wobei mindestens die staatlichen Kriterien für die drei Alterskategorien anzuwenden sind.
3. die Gemeinden, Organisationen und Vereine, welche Sommerbetreuung oder individuelle Ferienprogramme für Kinder und Jugendliche anbieten, entsprechend zu finanzieren, damit die Gebühren trotz der pandemiebedingt kleineren Gruppen und des zusätzlichen Aufwands, nicht höher ausfallen, als für die vergleichbare Betreuungsangebote und Ferienprogramme im Jahr 2019.


L. Abg. Andreas Leiter Reber


L. Abg. Ulli Mair